



# Alenia

Gepflegt leben im Alter

## Pensions- und Pflegevertrag (Wohnen mit Dienstleistungen)

zwischen Alterszentrum (AZ) Alenia Muri-Gümligen  
mit Sitz in Muri bei Bern, Firmen-Nr. CHE-112.590.827  
Worbstrasse 296, 3073 Gümligen

und Vorname Name  
Geburtsdatum

vertreten durch Vorname Name  
Adresse

### 1. Grundsätzliches

1.1 Die Informationen A bis Z sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

### 2. Aufenthalt und Pension

- 2.1 Herr/Frau Vorname Name wird ab Eintrittsdatum die Wählen Sie ein Element aus.Nr. xx im AZ Alenia am Standort Wählen Sie ein Element aus. in Gümligen gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages zur persönlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Wohnung beinhaltet: Küche, Nasszelle mit Dusche und WC, Balkon, Kellerabteil, Anschlüsse für Telefon, Fernseher und Notruf.
- 2.2 Der Pensionspreis ist in den besonderen Bestimmungen in Ziffer 7.2 nachfolgend festgehalten. Das AZ Alenia behält sich vor, den Pensionspreis den wirtschaftlichen Entwicklungen anzupassen und Kostensteigerungen weiter zu verrechnen. Zusatzleistungen (siehe Ziff. 10), die im Pensionspreis nicht enthalten sind, werden monatlich in Rechnung gestellt.
- 2.3 Die Gemeinschaftsräume können mitbenützt werden. Die Haltung von Haustieren ist grundsätzlich erlaubt, muss jedoch durch die Direktion des AZ Alenia im Voraus schriftlich bewilligt werden. Die Bewilligung kann periodisch überprüft und widerrufen werden, wenn sich die Verhältnisse geändert haben.

#### Alterszentrum Alenia

Worbstrasse 296, 3073 Gümligen, Telefon 031 950 96 96  
kontakt@alenia.ch, www.alenia.ch

Alenia, ein Unternehmen der Gemeinde Muri bei Bern



Spitex Muri-Gümligen, ein Teil des Alenia



### **3. Pflege und medizinische Betreuung**

- 3.1 Pflegebedürftigkeit: Das AZ Alenia verpflichtet sich, die Bewohnerin/den Bewohner auch bei vorübergehender oder dauernder leichter Pflegebedürftigkeit in der Wohnung zu pflegen und zu betreuen, soweit dies medizinisch vertretbar und von der Pflege- und Betreuungsin-tensität möglich ist.
- 3.2 Ambulante und stationäre Pflege: Die Pflege wird so lange wie möglich als hausinterne, am-bulante Leistung, basierend auf einer ärztlichen (Spitex-)Verordnung, erbracht. Falls nach Einschätzung des AZ Alenia die Pflegebedürftigkeit das angebotene maximale Mass der ambulanten Pflege nach Verordnung überschreitet oder ein Verbleib in der Wohnung aus medizinischen bzw. betruerischen Gründen nicht mehr zumutbar ist, erfolgt eine RAI/RUG-Einstufung und der Übertritt in eine Pflegewohngruppe des AZ Alenia. Andernfalls endet der vorliegende Vertrag auf den nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt.
- 3.3 Pflegetarife ambulante Leistungen: Die ambulanten Pflegeleistungen werden nach den Ta-rifvorgaben der Krankenversicherer und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern verrechnet. Bei Vorliegen einer ärztlichen Verordnung erfolgt eine Kos-tenübernahme durch den Krankenversicherer, abzüglich Selbstbehalt.

### **4. Leistungen der Bewohnerin/des Bewohners**

- 4.1 Bei Vertragsbeginn ist ein zinsloses Depot (siehe Ziffer 7.3) zu leisten. Bei Beendigung des Pensionsvertrages wird das Depot nach der Übergabe der Wohnung (vorbehältlich Ziff. 6.4 dieses Vertrages) zurückerstattet. Das Depot kann in besonderen Fällen nach Vereinbarung auch in Raten geleistet werden.
- 4.2 Der monatliche Pensionspreis ist jeweils am Ersten des Monats für den laufenden Monat fällig. Die Leistungen, die nicht im Pensionspreis inbegriffen sind, werden monatlich in Rech-nung gestellt und sind innert 15 Tagen zu begleichen. In beiden Fällen wird bei verspäteter Bezahlung zusätzlich der gesetzliche Verzugszins ab dem Tag der Fälligkeit in Rechnung gestellt.
- 4.3 Der Preis für die Bearbeitung bei Eintritt/Austritt wird pauschal in Rechnung gestellt (siehe Ziffer 7.4).

### **5. Rechte und Pflichten der Bewohnerin/des Bewohners**

#### **Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht**

- 5.1 die im AZ Alenia verfügbaren Dienstleistungen sowie Beratung und Betreuung zu beanspru-chen.
- 5.2 Wünsche, Anregungen und Reklamationen der Direktion des AZ Alenia vorzutragen.



- 5.3 am Bewohnerstammtisch mitzuwirken.
  - 5.4 sich formlos gegen unangemessene Behandlung zu beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu.
  - 5.5 gegen Entscheidungen der Direktion beim Verwaltungsrat des AZ Alenia Einsprache zu erheben. Die betriebsunabhängige Beschwerdeinstanz ist die bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen, Bern. Für eine aufsichtsrechtliche Beschwerde ist die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Rathausgasse 1, 3011 Bern, Telefon 031 633 79 65, info.ab.ga@be.ch, zuständig.
- Die Bewohnerin/der Bewohner hat die Pflicht**
- 5.6 eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen und der Bewohneradministration bei Vertragsbeginn eine Kopie der Police auszuhändigen.
  - 5.7 für den Bezug von reduzierten Dienstleistungspaketen ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen.
  - 5.8 die Wohnung nach der Übergabe auf allfällige Mängel zu prüfen und innert 14 Tagen schriftlichen Einwand beim AZ Alenia zu erheben. Ohne Einwand gilt die Wohnung als vertragsgemäss übergeben.
  - 5.9 die Wohnung ausschliesslich vertragsgemäss zu benutzen. Für allfällige bauliche Änderungen ist die schriftliche Zustimmung der Direktion erforderlich.
  - 5.10 die Wohnung mit aller Sorgfalt zu behandeln und vor Schaden zu schützen, gleichgültig ob sie benutzt wird oder nicht. Die Bewohnerin/der Bewohner ist für alle Schäden, die nicht Folge der ordentlichen Benutzung oder höherer Gewalt sind, verantwortlich und haftbar.
  - 5.11 die Ein- und Eineinhalbzimmerwohnung nur von einer Person, die Zwei- und Zweieinhalbzimmerwohnung höchstens von zwei Personen zu bewohnen. Die dauernde Aufnahme weiterer Personen ist untersagt. Die vorübergehende Aufnahme ist nur mit dem vorgängigen schriftlichen Einverständnis der Direktion möglich. Die Bewohnerin/der Bewohner darf Drittpersonen keinerlei Rechte an der Wohnung einräumen.
  - 5.12 die Direktion auf drohende Gefahren, Wasserschäden usw. hinzuweisen. Bei längerer Abwesenheit der Bewohnerin/des Bewohners muss die Wohnung wegen möglicher Elementarschäden dem AZ Alenia zugänglich gemacht werden. Es ist nicht erlaubt, auf Kosten des AZ Alenia eigenmächtig Mängel zu beheben oder Reparaturen ausführen zu lassen bzw. Arbeiten direkt zu bestellen.
  - 5.13 die Kosten für Reparaturen zu tragen, die auf eigenes Verschulden zurückzuführen sind. Reparaturkosten für normale Abnutzung und höhere Gewalt übernimmt das AZ Alenia. Alle Schäden sind der Direktion unverzüglich zu melden. Diese bestimmt die Handwerker, die mit der Behebung des Schadens beauftragt werden. Das AZ Alenia behält sich zur Ausübung ihres Eigentums- und Aufsichtsrechtes den Zutritt zur Wohnung vor. Ist der



Pensionsvertrag gekündigt, kann die Wohnung an Werktagen Interessenten gezeigt werden.

- 5.14 bei Bedarf ausschliesslich die Dienstleistungen (Pflege, Hauswirtschaft und Technischer Dienst) des AZ Alenia zu beanspruchen.
- 5.15 dem AZ Alenia mitzuteilen, wenn ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss dem AZ Alenia eine Kopie des Vorsorgeauftrages oder der Ernennungsurkunde der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Die Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet wurde, genügt nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber dem AZ Alenia.

## **6. Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- 6.1 Der Pensionsvertrag wird unbefristet abgeschlossen.
- 6.2 Der Pensionsvertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Massgebend für den Beginn der Kündigungsfrist ist das Eingangsdatum der Kündigung. Wenn ein geeigneter Nachmieter gefunden wird, der bereit ist, den Vertrag zu gleichen Bedingungen zu übernehmen, kann der Vertrag vorzeitig beendet werden.
- 6.3 Das AZ Alenia beabsichtigt nicht von sich aus zu kündigen, sofern es sich nicht aus wichtigen Gründen dazu veranlasst sieht. Wichtige Gründe können nebst den im vorliegenden Vertrag ausdrücklich vorgesehenen insbesondere das Nichtbezahlen der in Rechnung gestellten Dienstleistungen, Verletzung der Bestimmungen des vorliegenden Vertrags oder Nichtbeachtung von Anordnungen der Direktion sein.
- 6.4 Die Wohnung ist in gutem Zustand und völlig geräumt abzugeben. Es wird ein Übergabeprotokoll erstellt, das von beiden Parteien unterzeichnet wird. Allfällige Schäden am Wohnobjekt können mit dem Depot durch das AZ Alenia verrechnet werden.
- 6.5 Bei Ableben der Bewohnerin/des Bewohners endet das Vertragsverhältnis ohne Kündigung mit der Erfüllung der Zahlungspflicht und der ordnungsgemässen Rückgabe der geräumten Wohnung. Während dieser Frist wird ein reduzierter Pensionstarif gemäss Ziff. 7.5 verrechnet. Die Verpflichtung zur Bezahlung des vereinbarten Pensionspreises endet, sobald die Wohnung wieder neu belegt werden konnte, spätestens jedoch auf den letzten Tag des dritten Monats.
- 6.6 Beim Übertritt in eine Pflegewohngruppe beginnt auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung des neuen Vertrages hin automatisch die Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats zu laufen. Während dieser Frist wird ein reduzierter Pensionstarif gemäss Ziffer 7.5 verrechnet. Wenn ein geeigneter Nachmieter gefunden wird, der bereit ist, den

Vertrag zu gleichen Bedingungen zu übernehmen, kann der Vertrag vorzeitig beendet werden.

- 6.7 Die Schlussreinigung wird durch das Personal des AZ Alenia ausgeführt. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners.
- 6.8 Bei Belegung einer Zwei- oder Zweieinhalbzimmerwohnung mit einer Person (z.B. infolge Ablebens oder Verlegung eines Ehepartners) wird der Tarif gemäss Ziff. 7.6 angepasst.

## 7. Preise

- 7.1 Gewähltes Dienstleistungspaket: Wählen Sie ein Element aus.
- 7.2 Der Pensionspreis beträgt: CHF Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
- 7.3 Das Depot beträgt: Wählen Sie ein Element aus.
- 7.4 Beim Ein- und Austritt wird eine administrative Pauschale sowie eine Pauschale für die Schlussreinigung verrechnet:
- |  |            |
|--|------------|
| Administrative Eintrittspauschale              | CHF 200.00 |
| Administrative Austrittspauschale              | CHF 200.00 |
| Schlussreinigungspauschale: 1 und 1 ½ Zi. Whg. | CHF 500.00 |
| Schlussreinigungspauschale: 2 und 2 ½ Zi. Whg. | CHF 600.00 |
- 7.5 Der reduzierte Pensionspreis gem. Ziff. 6.5 und 6.6 beträgt:  
CHF Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

### Rückvergütungen bei Abwesenheit:

- Dienstleistungspaket "Flexibel": Gutschrift von CHF 15.00 pro nicht bezogener Mahlzeit bei einem Klinikaufenthalt ab dem 20. Tag der Abwesenheit und pro Monat.
- Dienstleistungspaket "Standard": Gutschrift von CHF 15.00 pro nicht bezogener Mahlzeit ab dem 5. Abwesenheitstag

- 7.6 Der Pensionspreis gemäss Ziff. 6.8 beträgt: CHF Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

## 8. Gerichtsstand und Rechtsquellen

- 8.1 Der Pensionsvertrag enthält eine mietrechtliche Komponente im Sinne der Bestimmungen von Art. 253 ff. des Obligationenrechts. Er fällt indessen nach übereinstimmender Auffassung der Parteien zufolge der bestimmenden Betreuungskomponente nicht unter die Bestimmungen des sozialen Mietrechts zur Wohnraummiete; insbesondere die Bestimmungen des zweiten („Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen und andere missbräuchliche Forderungen des Vermieters bei der Miete von Wohn- und Geschäftsräumen“) und dritten („Kündigungsschutz bei der Miete von Wohn- und Geschäftsräumen“) Abschnitts sind nicht anwendbar. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Fragen, die in diesem Vertrag nicht



geregelt sind, werden indes nach dem engeren Sachzusammenhang nach den Bestimmungen des allgemeinen Mietrechts oder des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. des Obligationenrechts beurteilt.

- 8.2 Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als ausschliesslicher Gerichtsstand Bern vereinbart.

## 9. Datenschutz

- 9.1 Grundsätzliche Informationen und Grundsätze zum Datenschutz sowie zur Datenbearbeitung durch das AZ Alenia sind der Datenschutzerklärung des AZ Alenia zu entnehmen. Die Bewohnerin/der Bewohner erklärt ausdrücklich, die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen zu haben und deren Inhalt zuzustimmen. Insbesondere erklärt sich die Bewohnerin/der Bewohner ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Personendaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem AZ Alenia weiterbearbeitet werden (insbes. aufbewahrt, gespeichert, aktualisiert, archiviert, vernichtet, gelöscht).
- 9.2 Die Bewohnerin/der Bewohner nimmt zur Kenntnis und erteilt ihre/seine ausdrückliche Einwilligung, dass besonders schützenswerte Personendaten (insb. persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung sowie Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe) bearbeitet (insbes. erhoben und elektronisch aufbewahrt) werden. Das AZ Alenia bearbeitet diese Daten gemäss Datenschutzgesetz. Zudem ist die Bewohnerin/der Bewohner damit einverstanden, dass dem Krankenversicherer Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe das AZ Alenia aufgrund des Krankenversicherungsgesetzes vom Krankenversicherer verpflichtet wird.
- 9.3 Das AZ Alenia lagert diverse Geschäftstätigkeiten auf Dritte aus. Insbesondere wird die IT-Infrastruktur auf Dritte übertragen. In diesem Zusammenhang ist es unumgänglich, dass Personendaten ebenfalls an diese Dritte übertragen und von diesen auf externen Servern abgespeichert werden. Die Bewohnerin/der Bewohner erklärt sich explizit einverstanden, dass ihre/seine Personendaten, inkl. besonders schützenswerte Personendaten (insbesondere auch Gesundheitsdaten) in diesem Zusammenhang an Dritte übertragen werden. Das AZ Alenia schliesst mit jedem Dritten, an welchen Daten herausgegeben werden einen Vertrag ab, der die Bearbeitung der Daten regelt (sog. Vereinbarung über die Auftragsbearbeitung von Personendaten). Weiter können Daten weitergegeben werden, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wenn dies zur Durchsetzung der Rechte des AZ Alenia erforderlich ist, wenn dies zur Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Massnahmen notwendig ist (z.B. die Schweizerische Post, Behörden im Rahmen von Inkassomassnahmen), wenn das AZ Alenia ein berechtigtes Interesse hat und die gegenseitigen Interessen des Bewohners oder der Bewohnerin nicht überwiegen sowie wenn eine andere gesetzliche Erlaubnis vorliegt.
- 9.4 Die Daten werden vor dem Zugriff Unbefugter und einem möglichen Datenmissbrauch durch



geeignete technische und organisatorische Massnahmen angemessen geschützt.

- 9.5 Das AZ Alenia legt Wert darauf, dass die Daten in Rechenzentren in der Schweiz gespeichert werden. Insbesondere in Zusammenhang mit Microsoft Services kann dies allerdings nicht garantiert werden, da das AZ Alenia, bzw. die beauftragten Dritten keinen Einfluss darauf haben, auf welchen Servern in welchen Ländern Microsoft die Daten speichert. Die Bewohner/der Bewohner stimmt einer Datenweitergabe ins Ausland in diesem Fall ausdrücklich zu.
- 9.6 Die Bewohnerin/der Bewohner entbindet die Ausgleichskassen, den behandelnden Arzt und die Krankenkassen gegenüber den Organen des AZ Alenia von ihrer Schweigepflicht.

Gümligen, Tagesdatum

\_\_\_\_\_  
Bewohnerin/Bewohner

\_\_\_\_\_  
Peter Bieri  
Direktor

\_\_\_\_\_  
Esther Wälti  
Leitung Bewohneraufnahme  
und Beratung

*(bei Urteilsunfähigkeit der Bewohnerin/des Bewohners: Unterschrift gemäss Kaskadenordnung)*

## 10. Zusatzleistungen individuell gegen Verrechnung

**Folgende Leistungen können gegen Rechnung beansprucht werden:**

- Zusätzliche Mahlzeiten
 

Frühstück	CHF 7.50 / Essen
Suppe	CHF 3.00 / Portion
Mittagessen Bewohner Montag bis Samstag	CHF 18.00 / Essen
Mittagessen Bewohner Sonntag	CHF 23.00 / Essen
Abendessen Montag bis Samstag	CHF 11.50 / Essen
Abendessen Sonntag	CHF 9.00 / Essen
Besucheressen Frühstück	CHF 7.50 / Essen
Besucheressen Mittag, Montag bis Samstag	CHF 18.00 / Essen
Besucheressen, Mittag, Sonntag	CHF 23.00 / Essen
Besucheressen Abend, Montag bis Sonntag	CHF 11.50 / Essen
Zimmerservice von Mahlzeiten	CHF 5.50 / Essen
- Zuschlag Vollpension (tägl. Frühstück- und Abendessen) CHF 515.00 / Monat
- Wäsche waschen CHF 46.00 / Stunde
- Hauswirtschaftliche Leistungen (zusätzliche Wohnungsreinigung, Bettwäsche wechseln usw.) CHF 46.00 / Stunde
- Arbeiten durch den Technischen Dienst CHF 75.00 / Stunde
- Administrative Arbeiten CHF 75.00 / Stunde
- Sozialbetreuung (z.B. Begleitung Arztbesuch) zuzüglich Fahrkosten CHF 48.00 / Stunde

### Wäsche:

Das Besorgen der Wäsche ist Sache der Bewohnerin/des Bewohners. In jedem Haus stehen Waschmaschinen, Tumbler und Trocknungsräume mit Bügeleisen und Glättetisch zur Verfügung. Für die Benutzung der Waschküche ist der Waschplan massgebend.

**Hilfsmittel können gegen Rechnung beansprucht werden.**

**Tarif für die ambulanten KVG-pflichtigen Pflegeleistungen (Stand 2022):**

- Abklärung und Beratung CHF 76.90 / Stunde
- Behandlungspflege CHF 63.00 / Stunde
- Grundpflege CHF 52.60 / Stunde
- Patientenbeteiligung für ambulante Pflege max. CHF 15.35 / Tag

Verrechnet wird in 5-Minuten Einheiten mit einer Minimalzeit von 10 Minuten pro Einsatz

**Parkplatz oder Einstellhallenplatz:**

auf Anfrage

## 11. Bedingungen für Spitexdienstleistungen

Die Spitex Muri-Gümligen (ff. Spitex) und der Bewohner/die Bewohnerin vereinbaren, dass die Spitex Dienstleistungen im Umfang der jeweiligen aktuellen Leistungsplanung basierend auf der Bedarfsabklärung erbringt (sog. Pflichtleistungen nach KVG). In der Leistungsplanung sind die Leistungen detailliert geregelt (u.a. Art und Dauer). Analoges gilt für Leistungen nach anderen Sozialversicherungsgesetzen (UVG, IVG, MVG).

### Die folgenden Dokumente bilden integrierende Bestandteile:

- der vorliegende Pensions- und Pflegevertrag (Wohnen mit Dienstleistungen)
- das jeweilige aktuelle Bedarfsmeldeformular und die jeweils aktuelle Leistungsplanung
- das aktuelle Tarifblatt

### Leistungsarten:

Es ist zu unterscheiden zwischen den folgenden Leistungsarten:

- Pflichtleistungen nach KVG
- Pflegeleistungen nach anderen Sozialversicherungsgesetzen (UVG, IVG, MVG)

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt nicht in jedem Fall sämtliche Leistungen der Spitex. Werden Leistungen durch die Krankenversicherung beanstandet, macht die Spitex den Bewohner/die Bewohnerin darauf aufmerksam. Dieser entscheidet daraufhin, ob die entsprechenden Leistungen trotzdem in Anspruch genommen werden wollen. Ist dies der Fall, so werden diese zusätzlichen Leistungen direkt dem Bewohnenden in Rechnung gestellt.

### Tarife:

Die Abgeltung für die Leistungen gemäss KVG richtet sich nach den Bestimmungen der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV). Die Abgeltung der Leistungen nach anderen Sozialleistungsgesetzen (UVG, IVG, MVG) richten sich nach den Bestimmungen dieser Gesetze und den geltenden Tarifverträgen.

Der Umfang der Leistungen bestimmt sich – insbesondere in Bezug auf die KVG-Leistungen – nach der jeweils aktuellen Leistungsplanung sowie dem Bedarfsmeldeformular. Verändert sich der Leistungsbedarf dauerhaft, wird eine neue Bedarfsabklärung mit Leistungsplanung vorgenommen. Verändert sich der Bedarf im Verlaufe des Einsatzes vorübergehend während mehreren Tagen und übersteigt er die verordnete Anzahl Stunden wesentlich, wird diese Änderung dem Versicherer durch die Spitex Muri-Gümligen gemeldet.

Änderungen in der Leistungsplanung werden dem Bewohner/der Bewohnerin mitgeteilt. Das neue Bedarfsmeldeformular wird dem Arzt zur Unterschrift vorgelegt und der Krankenkasse bzw. der zuständigen Versicherung zu Abrechnungszwecken zugestellt.

Die Betreuung des Bewohnenden wird einem Fachteam der Spitex zugeteilt. Dieser hat kein Anspruch auf die Betreuung durch bestimmte Mitarbeitende der Spitex.

Der Beginn der Einsatzzeiten wird mit einer Toleranzzeit von plus/minus 30 Minuten erbracht.

Für Einsätze an Werktagen, die der Bewohnende nicht mindestens 24 Stunden im Voraus abbestellt und Einsätze an Wochenenden und Feiertagen, die nicht mindestens 48 Stunden im Voraus abbestellt werden, erfolgt eine Rechnungsstellung.

Die Spitex erbringt in der Regel sämtliche Leistungen selbst. Unter besonderen Umständen behält sie sich jedoch vor, qualifizierte Drittpersonen oder Drittorganisationen einzusetzen.

Der Bewohnende beauftragt die Spitex zur Erstellung des detaillierten Arztzeugnisses gemäss Vorgaben der Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) des Kt. Bern, welches von dieser für die Abgeltung der hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Leistungen verlangt wird, bei seinem/ihrem Hausarzt einzuholen. Das detaillierte Arztzeugnis wird der Spitex direkt durch den Hausarzt zugestellt.

Ein ungehinderter und fachgerechter Einsatz kann nur erfolgen, wenn der Bewohner/die Bewohnerin mit den Mitarbeitenden der Spitex kooperiert. Der Bewohner/die Bewohnerin erklärt sich mit der Verwendung des üblichen Pflegematerials einverstanden und passt bei Bedarf die Wohnungseinrichtung den Handlungsnotwendigkeiten an. Besonders Wert wird auf den Einsatz von Hilfsmitteln gelegt, die für den Gesundheitsschutz des Bewohnenden und den Mitarbeitenden unabdingbar sind (z.B. Pflegebett, rutschfeste Unterlagen, hygienische Verhältnisse, die eine angemessene Pflege erlauben, aber auch geeignetes Putzmaterial). Im Allgemeinen achtet der Bewohner/die Bewohnerin auf gesundheitsschädigende Belastungen der Mitarbeitenden und vermeidet diese.

Der Bewohner/die Bewohnerin ist verpflichtet, den Zugang zu ihrer Wohnung für die Mitarbeitenden der Spitex Muri-Gümligen zu gewährleisten.

Material und Hilfsmittel aus der nationalen Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) werden von der Krankenversicherung übernommen. Die Abgabe dieser Mittel kann durch die Spitex Muri-Gümligen erfolgen und von der Krankenversicherung abgegolten werden, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt.

Die Spitex bietet dem Bewohner/der Bewohnerin die Möglichkeit, ausgewählte gängige Materialien und Hilfsmittel, welche von der oblig. Krankenkasse bzw. der zuständigen Sozialversicherung nicht übernommen werden und dem Tarifschutz nicht unterliegen, bei ihr zu beziehen. Die Kosten für diese Produkte gehen vollständig zulasten des Bewohners/der Bewohnerin und werden separat in Rechnung gestellt.

Für die Leistungen nach KVG gilt der Tarifschutz nach Art. 44 KVG.

Bewohner und Bewohnerinnen, die das 65. Altersjahr erreicht haben, bezahlen gemäss kantonalen Vorgaben eine Patientenbeteiligung.